

Anmeldung – 2025 – Segelfreizeit IJsselmeer

1. Persönliche Daten

Wir melden unsere Tochter/unseren Sohn

geb. am:

Anschrift

zur diesjährigen Segelfreizeit des KGV Guldenbachtal-Langenlonsheim vom Sonntag 06.- Freitag 11.07.25 auf dem IJsselmeer in Holland an.

Schule: (zum Zeitpunkt der Anmeldung): _____

Schuljahr/Schulklasse: (zum Zeitpunkt der Anmeldung, z.B. 3a, 7c): _____

Besondere Wünsche: _____ (bedingt umsetzbar)

2. Weitere Pflichtangaben - bitte sorgfältig (!!) ausfüllen

Unsere Tochter/unsere Sohn ist Schwimmer/in Nichtschwimmer/in

Sie/er darf am gemeinsamen Schwimmen

vom Schiff und am Strand der Nordsee

teilnehmen

nicht teilnehmen

Wir sind einverstanden nicht einverstanden, dass sie/er sich gelegentlich in vorher abgesprochenen Zeiträumen in kleinen Gruppen von mind. 3 Personen selbstständig und ohne Aufsicht bewegen darf.

Bis 22.00 Uhr

bis 23.00 Uhr

Allergien/ Unverträglichkeiten (z.B. gegen bestimmte Medikamente, Lebensmittel): _____

Besonderheiten (z.B. Chronische Erkrankungen, Medikation, etc.): _____

Datum der letzten Tetanusimpfung: _____

Krankenversicherung unserer Tochter/unsere Sohnes:

(Versicherungskarte mitgeben!!)

Kontaktdaten der
Personensorgeberechtigten.

Namen, Anschrift, Telefon, Mobiltelefon

In dringenden Fällen kann sich die Leitung auch an folgende erreichbare Personen wenden (freiwillige Angabe):

Name, Telefon (Mobiltelefon)

Anmeldung – 2025 – Segelfreizeit IJsselmeer

)

3. Erklärungen

Bitte lesen Sie die beigefügten Einverständniserklärungen und Hinweise (Anlagen 1-6) **aufmerksam** durch:

1. Organisatorische Hinweise
2. Haftung und Regeln während der Freizeit, Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen
3. Erklärung zu Gesundheit und Hygiene
4. Hinweise zum Schutzkonzept (Prävention sexualisierter Gewalt)
5. Datenschutzerklärung
6. Formblatt zur Unterrichtung einer reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 615 a des Bürgerlichen Gesetzbuches

WICHTIG!!

Mit der verbindlichen Anmeldung zur Segelfreizeit **bestätigen** Sie **alle** der unter Punkt 1-6 aufgeführten **Erklärungen** und **nehmen die Hinweise zur Kenntnis**.

4. Unterschrift (verbindliche Anmeldung zur Segelfreizeit)

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

Dieses ausgefüllte Formular zur Abreise an den Bus mitbringen und mit dem Umschlag, der mit dem Namen des Teilnehmers versehen ist, (darin der Personalausweis, die Krankenkarte und der Impfpass) bei der Freizeitleitung abgeben

Anlage 1

Organisatorische Hinweise

Allgemeine Informationen

Wir laden Sie schon jetzt herzlich zu unserem Kennenlernabend auf dem Schulhof in Guldental, Dammweg 13 ein. Etwa 2-3 Wochen vor der Fahrt findet dieser statt und wir werden Ihnen rechtzeitig den Termin mitteilen. Dort erhalten Sie alle nötigen Informationen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit das Betreuer*innen-Team kennenzulernen.

Reiseveranstalter ist der KGV Guldenbachtal-Langenlonsheim, Obere Grabenstr. 29 , 55450 Langenlonsheim, Telefon: +49 (0)6704 1294 , Email: pg.unterenahe@gmail.com

Bestimmungsort der Reise ist das IJssel- und das Wattenmeer in Holland

Hin- und Rückreise erfolgen in einem Reisebus. Der Bustransfer wird voraussichtlich von der Firma Vogts Reisen durchgeführt.

Die Unterbringung erfolgt auf dem Großsegler „Dageraad“ der Firma Frisian Sailing Company, Lemmer, Niederlande.

Verantwortliche Leitung: Hildegard Höning.

Reisepreis:

Die Kosten für die Freizeit belaufen sich auf 430,00 €. Die Reservierung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung und wird mit der Zahlung des Beitrages verbindlich. **Im Reisepreis enthalten sind Bustransfer, Schifffreise, Vollverpflegung.**

Bitte überweisen Sie **bis zum 30.05.2025** den Unkostenbeitrag auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: KGV Guldenbachtal-Langenlonsheim
IBAN: DE 46 5605 0180 0017 0619 79
Verwendungszweck: Segeln 2025 (Name des/der Teilnehmenden)

Sollte ein Rücktritt so kurzfristig erfolgen, dass eine Vergabe des freiwerdenden Platzes nicht mehr möglich ist, sind die Kosten in voller Höhe zu zahlen.

Zu Ihrer Information:

Aus finanziellen Gründen muss niemand zu Hause bleiben; es kann ein Zuschuss durch die Kirchengemeinde geleistet werden. Für Empfänger von ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Geringverdiener besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss (Bildungs- und Teilhabepaket) zu beantragen.

Vorläufige Hinweise zur An- und Abreise:

Wir starten am **Sonntag, 06.07.25 frühmorgens um 05.00 U hr** auf dem Schulhof in Guldental, Dammweg. Anlage 1 Seite 2/2

Die Rückfahrt erfolgt am **Freitag, dem 11.07.25** um ca. 16 Uhr ab Lemmer (Niederlande). Bei einer Reisezeit von ca. 6 Stunden werden wir voraussichtlich gegen 22:00 Uhr in Guldental, Schulhof eintreffen. Im Falle einer Verspätung werden wir von unterwegs aus anrufen.

Wichtig: seien Sie bitte pünktlich, damit der Bus beladen werden kann und wir zeitig wegkommen. Für die Reise sind Verpflegung und Getränke (in wieder verschließbaren Flaschen, die wir auch für den Strandbesuch brauchen) mitzubringen. Die erste gemeinsame Mahlzeit gibt es am späten Abend auf dem Schiff.

Notfallkontakt

Unter folgender Nummer sind wir **im Notfall** zu erreichen: **0049 176 3866 1969**

Gepäck	Die Ausrüstung muss in einer Reisetasche verpackt sein, da es an Bord keinen Platz für sperrige Koffer oder feste Taschen gibt. Bitte die Taschen nicht zu schwer packen, denn alle müssen ihr Gepäck selbst an Bord bringen (keine Getränkepackchen oder Dosen, es gibt an Bord genug zu trinken).
Bettzeug	Schlafsack; Kissen und überzogene Matratze sind vorhanden
Persönliche Ausrüstung	Warme und leichte Kleidung, wasserdichte Regenjacke, Badesachen, Waschzeug und Handtücher, Trinkflasche und Tagesrucksack
Sonstiges	2 Küchenhandtücher für den Küchendienst, Taschenlampe, Kartenspiele etc. Wir freuen uns über eine Kuchenspende (haltbar und in Alufolie verpackt).

Bitte beachten:

- Medikamente nur nach Rücksprache mit den Betreuer*innen mitgeben (leichte Medikamente gegen Kopfschmerzen und Erkältungen sind vorhanden).
- Ausweis, Impfpass und Krankenkassenkarte bitte in einem Umschlag und mit Namen versehen am Bus abgeben.

Anlage 2

Haftung und Regeln während der Segelfreizeit, Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

- Mit der Anmeldung zur Segelfreizeit erklären Sie, dass die Freizeitleitung nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Vermögenswerte und auch nicht für die Folgen von selbständigen Unternehmungen der Kinder und Jugendlichen haftet, welche nicht von der Freizeitleitung angesetzt sind.
- Wenn das Verhalten eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin die Freizeit, die Betreuer/innen, die anderen Teilnehmer/innen, sie/ihn selbst oder Dritte gefährdet oder die Freizeit undurchführbar macht, so wird diese/ r auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt. Das gleiche gilt bei Krankheit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- Bitte weisen Sie Ihr Kind darauf hin, dass es während der Freizeit bestimmte Regeln und Verbote gibt, an die sich jede/ r halten muss und dass bei grobem Fehlverhalten ein Ausschluss von der Veranstaltung möglich ist. Insbesondere ist zu beachten:
 - Alkohol, Zigaretten oder andere Rauschmittel gehören nicht ins Gepäck. Der Konsum während der Reise und auf dem Schiff ist selbstverständlich verboten. Gleiches gilt für Messer usw.
 - Wir dulden während der Freizeit keine Gewalt und auch kein rüpelhaftes Verhalten. Wer sich nicht daran hält, muss mit Konsequenzen rechnen und umgehend von seinen Eltern abgeholt werden.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass während unserer Segelfreizeit ggf. Fotos/Filme angefertigt werden, auf denen auch Teilnehmende abgelichtet sind. Diese Fotos/Filmsequenzen sind nur für die Teilnehmer vorgesehen, ggf. aber auch für Berichterstattung oder Bilderwände in der Pfarrei. Falls Sie nicht möchten, dass Bilder des/ der Teilnehmenden für diese Zwecke verwendet werden, bitten wir Sie, uns dies im Vorfeld mitzuteilen.

Anlage 3

Erklärung zu Gesundheit und Hygiene

Mit der Anmeldung zur Segelfreizeit erklären Sie,

- dass Sie die folgende „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ erhalten, gelesen und über die damit gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten belehrt worden sind.
- dass Ihr Kind keine ansteckenden Krankheiten hat und keine Krankheiten oder Leiden vorliegen, die eine Teilnahme an dieser Freizeit verbieten. Sollten Veränderungen eintreten, sind Sie verpflichtet, diese der Zeltlagerleitung zum Fahrtantritt spätestens mitzuteilen.
- dass die verantwortliche Leitung der Maßnahme im Falle einer Erkrankung bzw. Verletzung medizinische Behandlungsmaßnahmen für Ihr Kind veranlassen kann (Vorstellung bei einem ärztlichen Dienst, Verabreichung von Medikamenten auf ärztlichen Rat), sofern Sie vorher telefonisch nicht erreichbar sind.
- dass bei Ihrem Kind z.B. Insektenstiche oder kleinere Wunden vom Betreuer team versorgt werden dürfen.
- dass Sie es der verantwortlichen Leitung der Freizeit mit der Anmeldung schriftlich mitteilen, wenn es hinsichtlich des Gesundheitszustandes Ihres Kindes (physisch oder psychisch) etwas Relevantes zu berücksichtigen gibt.
- dass Sie es der verantwortlichen Leitung der Freizeit mit der Anmeldung schriftlich mitteilen, wenn Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender Krankheit/folgenden Krankheiten

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Infektiöser Durchfall und /oder Erbrechen• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Tabelle 1

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 2

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Tabelle 3

Anlage 4

Hinweise zum Schutzkonzept (Prävention sexueller Gewalt)

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ziel ist es dabei, allen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten, in dem sie vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, psychischen und physischen Grenzverletzungen geschützt werden. Auf der Grundlage der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (kurz: Präventionsordnung) und den Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier sind alle kirchlichen Rechtsträger dazu verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen, es umzusetzen, es auf spezifische Maßnahmen, wie z.B. Freizeiten & Fahrten, anzupassen und es stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das ISK umfasst verschiedene, aufeinander abgestimmte präventive Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ziel haben. Folgende konkrete Maßnahmen sichern wir Ihnen darüber hinaus zu:

- Mit allen Betreuer/innen dieser Maßnahme ist ein Schutzkonzept, konkret abgestimmt auf das Zeltlager, besprochen.
- Alle Betreuer/innen und die verantwortliche Leitung der Maßnahme sind durch qualifizierte Präventionsschulungen ausgebildet.
- Alle Betreuer/innen und die verantwortliche Leitung der Maßnahme haben bei kirchlichen Notariat im Bischöflichen Generalvikariat ein aktuelles und gültiges „Erweitertes Führungszeugnis“ eingereicht.
- Alle Betreuer/innen und die verantwortliche Leitung der Maßnahme haben sich mit einer Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auseinandergesetzt und diese unterzeichnet

Anlage 5

Datenschutzerklärung

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen.

Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Gesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen können Sie unter www.bistumtrier.de/datenschutz einsehen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Vertrages, den Sie mit Ihrer Anmeldung zu der Veranstaltung mit uns geschlossen haben (§ 6 Abs.1 b) KDG). Die Verarbeitung dient ausschließlich dem Zweck der Kontaktaufnahme mit Ihnen für die angemeldete Veranstaltung sowie für Information über weitere Veranstaltungen. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Teilnahme an der Veranstaltung an folgende Dritte weitergegeben: kommunale Träger der Jugendhilfe, Bistum Trier, BDJ Trier, Landesjugendring Rheinland-Pfalz, Kreisverwaltung Bad Kreuznach. Die Weitergabe dient dem Zweck der Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln. Eine sonstige Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Ihre Daten werden für die Dauer der Veranstaltung gespeichert und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gelöscht.

Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 17 KDG). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) und auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 19 KDG. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG). Daneben haben Sie das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht: Kirchliches Datenschutzzentrum, Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, E-Mail: info@kdsz-ffm.de Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stellen, dem katholischen Kirchengemeindeverband GULDENBACHTAL-LANGENLONSHEIM, 55450 Langenlonsheim geltend machen.

Daneben können Sie den betrieblichen Datenschutzbeauftragten kontaktieren: Christoph Vogelgesang, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon: 0651 7105478; E-Mail-Adresse: christoph.vogelgesang@bgv-trier.de oder [datenschutzpfarreien\(at\)bgv-trier.de](mailto:datenschutzpfarreien(at)bgv-trier.de)

Anlage 6

Formblatt zur Unterrichtung einer reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Die Kirchengemeinde Guldenbachtal Langenlonsheim trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der pastorale Raum Bad Kreuznach über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. - Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen. - Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden. - Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. - Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Kirchengemeindeverband Guldenbachtal-Langenlonsheim hat eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können die Ecclesia GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Kirchengemeindeverbandes Guldenbachtal-Langenlonsheim verweigert werden.